**Vereinbarung**

**„Leistungspartner Wertgutscheine“**

abgeschlossen zwischen der

**Pyhrn-Priel Tourismus GmbH**, FN 216132 t

Bahnhofstraße 2, 4580 Windischgarsten

(in der Folge „ **PPT**“ genannt)

und

dem nachfolgenden **Leistungspartner**:

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsbezeichnung, FB/ZVR-Nummer: |  |
|  |  |
| Vor- und Zuname des Zeichnungsberechtigten: |  |
|  |  |
| Straße u. Hausnummer: |  |
|  |  |
| Postleitzahl und Ort: |  |
|  |  |
| E-Mail: |  |

(in der Folge „**Leistungspartner**“ genannt)

wie folgt:

1. **Präambel**
   1. Die PPT bietet Dritten (in der Folge „**Kunde**“ oder „**Erwerber**“ genannt) den Erwerb von touristischen Wertgutscheinen an (in der Folge „**Wertgutscheine**“ genannt), die in der Region Pyhrn-Priel in touristisch relevanten Betrieben wie etwa Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Seilbahnen, Verkehr, Handel usw - darunter auch der Betrieb des Leistungspartners - eingelöst werden können. Der Wertgutschein dient als Anreiz für den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Erwerber in der Urlaubsregion Pyhrn-Priel.
   2. Die Wertgutscheine werden regional, aber auch überregional angeboten. Eine Übersicht aller aktuellen Leistungspartner findet sich auf https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at.
   3. Die PPT ist Betreiberin des Gutscheinsystems und Vertragspartnerin gegenüber den Kunden, die die Wertgutscheine direkt von der PPT erwerben.
   4. Mit dieser Vereinbarung sollen die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen der PPT und dem konkreten Leistungspartner geregelt werden, vor allem hinsichtlich der Einlösung der Wertgutscheine durch Kunden beim Leistungspartner.
2. **Rechte und Pflichten des Leistungspartners**
   1. Der Leistungspartner verpflichtet sich, die Wertgutscheine von Kunden im Zahlungsverkehr wie Bargeld zu akzeptieren und für die Dauer dieser Vereinbarung als Gegenleistung für seine Dienstleistungen, Waren und Güter jederzeit und ohne Einschränkungen an Zahlung statt anzunehmen.
   2. Der Leistungspartner kann seinerseits die Wertgutscheine bei von der PPT bekannt gegebenen Stellen, derzeit sind das die Geschäftsstellen der „Raiffeisenbank“ und der „Allgemeine Sparkasse Oberösterreich“ in den Orten Windischgarsten, Spital am Pyhrn und Hinterstoder (in der Folge „**Einlösestelle**“ genannt), gegen Bargeld einlösen. Die Einlösestellen können sich auch ändern, die PPT wird dem Leistungspartner bei Bedarf jederzeit eine aktuelle Liste übermitteln.
   3. Der Leistungspartner hat den Wertgutschein vor Einlösung auf der Rückseite mit dem Firmenstempel, Datum und Unterschrift zu versehen. Für den Fall, dass kein Firmenstempel vorhanden ist, ist die Angabe der Betriebsbezeichnung, des Datums und die Unterfertigung erforderlich.
   4. Weil die PPT den Erwerbern dafür haftet, dass die Wertgutscheine bei den einzelnen Leistungspartnern an Zahlung statt eingelöst werden können, erklärt sich der Leistungspartner seinerseits gegenüber der PPT bereit, die PPT von solchen Ansprüchen der Erwerber der Wertgutscheine schad- und klaglos zu halten, die dem Erwerber gegenüber der PPT aus einer nicht gerechtfertigten Verweigerung der Annahme von Wertgutscheinen durch den Leistungspartner entstehen könnten. Davon umfasst sind auch allfällige Schäden und Kosten (Anwaltskosten, Bankspesen, etc.), die der PPT in diesem Zusammenhang erwachsen.
   5. Eine Barablöse des Wertgutscheines durch den Kunden bzw des mit diesem verbrieften Wertes ist jedenfalls nicht zulässig.
   6. Die Wertgutscheine weisen ein Sicherheitsmerkmal auf - einen Kopierschutz in Form der „Blume“ für die neun Gemeinden aus dem Pyhrn-Priel Logo. Dieses Sicherheitsmerkmal befindet sich auf der Vorderseite des Gutscheins rechts oben. Der Leistungspartner ist verpflichtet, anhand dieses Sicherheitsmerkmales und der übrigen Erscheinung zu prüfen, ob es sich um fälschungsfreie Wertgutscheine handelt. Bestehen Zweifel an der Echtheit der Wertgutscheine, so darf der Leistungspartner diese nicht annehmen und er hat die PPT zu verständigen. Wertgutscheine, welche (erst) bei der Einlösestelle als Fälschungen erkannt werden, können dem Leistungspartner nicht gegen Bargeld abgelöst werden.
   7. Bei Vorlage von Wertgutscheinen im Wert von über Euro 1.000,00 gegenüber dem Leistungspartner ist dieser verpflichtet, vor Annahme der Wertgutscheine, im Einzelfall Rücksprache mit der PPT zu halten. Dies gilt auch dann, wenn diese Summe insgesamt durch zusammenhängende mehrfache Zahlungen innerhalb eines kurzen Zeitraums eingelöst wird (etwa 2 x Euro 500,00 innerhalb weniger Stunden).
   8. Zwecks effizienter operativer Abwicklung und zwecks ordnungsgemäßer buchhalterischer Erfassung bei der PPT hat der Leistungspartner die Wertgutscheine innerhalb von einem (1) Jahr ab Annahme an Zahlung statt bei einer Einlösestelle gegen Bargeld einzulösen widrigenfalls kein Anspruch auf Einlösung gegenüber der PPT mehr besteht.
   9. Sofern der Erwerber von einem Geschäft mit dem Leistungspartner, das unter Verwendung eines Wertgutscheines zustande gekommen ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes) zurücktritt, verpflichtet sich der Leistungspartner, die durch den Kunden bezogenen Waren zurückzunehmen und den dementsprechenden Betrag an die PPT zurückzuerstatten, sollte die PPT die Beträge im Zuge der Einlösung durch den Leistungspartner bereits an diesen ausgefolgt haben. Anders verhält es sich bei bereits bezogenen Dienstleitungen. Hier ist ein Rücktrittsrecht des Erwerbers gegenüber dem Leistungspartner ausgeschlossen und besteht diesbezüglich keine Rücknahmeverpflichtung gegenüber dem Erwerber bzw keine Erstattungspflicht des Leistungspartners gegenüber der PPT nach bereits erfolgter Einlösung.
   10. Der Leistungspartner hat das Recht, die Sujets des Wertgutscheines und weitere von der PPT zur Verfügung gestellten Werbemittel für die Dauer dieser Vereinbarung für eigene Marketingzwecke zu verwenden. Der Leistungspartner wird diese Werbemittel an gut sichtbaren Stellen platzieren.
3. **Rechte und Pflichten der PPT**
   1. Die PPT als Betreiberin des Gutscheinsystems verantwortet alle organisatorischen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang.
   2. Die PPT wird den gesamten Zahlungsverkehr iZm den Wertgutscheinen über ein gesondertes, nur für diese Zwecke geführtes, Konto der PPT abwickeln. Über dieses Konto erfolgt auch die Verrechnung mit den Einlösestellen bzw die Barablöse gegenüber dem Leistungspartner bei Einlösung der Wertgutscheine.
   3. Die PPT wird den Leistungspartner für die Dauer dieser Vereinbarung auf ihrer Homepage https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at als Leistungspartner führen.
4. **Vereinbarungsdauer und Kündigung**
   1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) schriftlich (per Einschreiben oder E-Mail mit Sende- und Lesebestätigung) gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht).
   2. Beide Parteien können diese Vereinbarung, unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.1, jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn eine Partei gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt.
5. **Schlussbestimmung**
   1. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PPT in der jeweils aktuellen Fassung, wie sie elektronisch auf der Website https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at abgerufen, ausgedruckt, downgeloaded und auf einem Speichermedium gespeichert werden können.
   2. Diese Vereinbarung geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien über bzw sind die Parteien verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
   3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt am ähnlichsten ist
   4. Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Partei eine Ausfertigung erhält.
   5. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
   6. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der PPT sachlich zuständige Gericht.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
|  |  |
| **Pyhrn-Priel Tourismus GmbH** | **Leistungspartner** |